



**Schutzkonzept des Kindergartens
„Prävention, Intervention und Rehabilitation“**

**Sport Kids Club München
Leopoldstraße 173
80804 München**

Träger: SKCM Kindergarten GmbH

Stand: März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

- 1.1. Was ist ein Schutzkonzept?
- 1.2. Kurzdarstellung der Einrichtung

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

3. Risikoanalyse

4. Prävention

- 4.1. Personalmanagement
- 4.2. Verhaltenskodex
- 4.3. Sexualpädagogisches Konzept
- 4.4. Partizipation der betreuten Kinder
- 4.5. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*Innen
- 4.6. Kooperationen und Vernetzung

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- 5.1. Gewalterfahrung unter Kindern
- 5.2. Externe Gefährdung (§8a SGB VIII)
- 5.3. Interne Gefährdung

6. Rehabilitationsmöglichkeiten nach Verdacht einer internen Kindeswohlgefährdung

7. Externe Fachstellen

8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

1. Einleitung

Kinder brauchen einen sicheren Raum, in dem sie sich frei entfalten können. Unsere Kindertageseinrichtung setzt sich deshalb intensiv für den Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt ein. Ein Schutzkonzept ist dabei ein zentrales Instrument, um dieses Ziel zu erreichen.

1.1. Was ist ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept beschreibt sämtliche Maßnahmen, die in einer Kindertageseinrichtung getroffen werden, um Kinder bestmöglich vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Es identifiziert potenzielle Schwachstellen im pädagogischen Alltag und analysiert strukturelle Risiken für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Besonders im Fokus stehen dabei Machtverhältnisse und asymmetrische Beziehungen im Alltag der Einrichtung.

Das Schutzkonzept umfasst präventive Strategien, klare Handlungsleitfäden zur Intervention bei Verdachtsmomenten sowie Maßnahmen zur Rehabilitierung nach übergriffigen Erfahrungen. Dadurch bleibt das pädagogische Team auch in schwierigen Situationen handlungsfähig und professionell.

Zu den erfassten Gewaltformen zählen grenzverletzendes Verhalten, körperliche und seelische Gewalt, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sowie Kindeswohlgefährdung im Rahmen elterlicher Sorge. Das Schutzkonzept berücksichtigt sowohl den Schutz der Kinder untereinander als auch den Schutz vor (und durch) pädagogisches Personal. Darüber hinaus thematisiert es den Umgang mit Verdachtsfällen von Übergriffen im familiären Umfeld.

Die Grundlage dieses Schutzkonzepts bildet die pädagogische Konzeption der Einrichtung sowie der Fortbildungskurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des ifp (Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz).

Das zentrale Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, in Verdachts- oder tatsächlichen Übergriffssituationen professionell, klar und wirksam handeln zu können. Durch konsequente Präventionsmaßnahmen soll ein hohes Maß an Sicherheit für die Kinder in unserer Einrichtung gewährleistet werden. Eine klare Haltung gegenüber Gewalt sowie fundiertes Fachwissen und regelmäßige Reflexion sollen die pädagogischen Fachkräfte in die Lage versetzen, Verantwortung zu übernehmen und wirksam zum Schutz der Kinder beizutragen.

Dabei muss jedoch anerkannt werden, dass selbst bei bestmöglicher Prävention Gewalterfahrungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Ausarbeitung und fortlaufende Überprüfung des Schutzkonzepts obliegen dem Träger sowie der pädagogischen Leitung. Das gesamte pädagogische Team verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex definierten Regeln und Standards.

1.2. Kurzdarstellung der Einrichtung

Unser Kindergarten ist eine familienergänzende Einrichtung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Leopoldstraße 173 in München. Die Räume befinden sich im Erdgeschoss und sind von einer verkehrsberuhigten Straße zugänglich.

In einer Gruppe werden aktuell 24 Kinder betreut, zusätzlich stehen 2 Plätze für eine temporäre Überbelegung zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal. Alle Mitarbeitenden sind beim Referat für Bildung und Sport registriert und anerkannt.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag jeweils von 7:00 bis 17:30 Uhr sowie freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr.

Der pädagogische Schwerpunkt liegt auf der Bewegungsförderung. Ziel ist es, die Kinder durch vielfältige Bewegungsmöglichkeiten in ihrer Entwicklung ganzheitlich zu unterstützen. Das feste pädagogische Team wird dabei durch externe Kooperationspartner fachlich ergänzt.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Der Begriff „Kindeswohl“ ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Gleiches gilt für den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“, der ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Wir gehen davon aus, dass Handlungen, die sich an den Grundrechten und den Grundbedürfnissen von Kindern orientieren, stets dem Wohl des Kindes dienen. Sind die kindlichen Bedürfnisse ausreichend erfüllt, gilt das Kindeswohl als gesichert, und eine gesunde körperliche, geistige sowie seelische Entwicklung kann stattfinden.

Die sechs **Grundbedürfnisse** von Kindern sind:

1. Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
3. Das Bedürfnis nach individuellen und entwicklungsgerechten Erfahrungen
4. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
5. Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
6. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Als Kindeswohlgefährdung verstehen wir das Unterlassen angemessener Fürsorge durch Eltern, pädagogisches Personal oder andere Personen im direkten sozialen Umfeld des Kindes. Kindeswohlgefährdung tritt nicht zufällig auf und führt zu körperlichen, psychischen sowie seelischen Schäden und Entwicklungsbeeinträchtigungen, die ein Eingreifen erforderlich machen.

Oftmals ist Kindeswohlgefährdung ein destruktiver und ungerechtfertigter Machtmissbrauch in sozialen Beziehungen, der bewusst oder unbewusst ausgeübt wird.

Unsere Kinder können vor allen Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschützt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes bekannt und umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlagen

Völkerrechtlich verbindlich sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. In 54 Artikeln werden die Rechte junger Menschen beschrieben, die sie nicht erst erwerben müssen, sondern von Geburt an besitzen.

Über allen Rechten steht das „Wohl des Kindes“ (Artikel 3), das sich aus Schutzrechten (Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung), Förderrechten (Recht auf Gesundheit, Bildung und Freizeit) und Beteiligungsrechten (Recht auf Information, Mitwirkung und Anhörung) zusammensetzt.

Im Folgenden sind einige der wichtigsten Artikel, die unsere Arbeit im Kindergarten maßgeblich beeinflussen:

- **Artikel 3 „Wohl des Kindes“:**
Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.
- **Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“:**
Die Vertragsstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um Kinder vor körperlicher und geistiger Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Dies umfasst auch die Einrichtung von Sozialprogrammen, die Unterstützung gewähren sowie Verfahren zur Aufdeckung und Intervention ermöglichen.
- **Artikel 28 „Recht auf Bildung“:**
Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an.
- **Artikel 29 „Bildungsziele“:**
Die Bildung soll die Persönlichkeit und Fähigkeiten des Kindes fördern, Respekt vor Menschenrechten und Kulturen vermitteln sowie auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereiten.
- **Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“:**
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch zu schützen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Rechtliche Voraussetzungen im Kindergarten

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Das Bundeskinderschutzgesetz betont ausdrücklich die Rechte der Kinder auf Beteiligung und Beschwerde. Weitere Kinderrechte wie Gleichheit, Bildung, Spiel, Ruhe und Kultur müssen im Alltag der Einrichtung gelebt werden, um einen achtsamen und respektvollen Umgang zu gewährleisten.

Für Kindertagesstätten geben das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), die Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) sowie der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (für Kinder ab 3 Jahren) detaillierte Vorgaben zu Bildungs- und Erziehungszielen.

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für die pädagogische Arbeit in staatlich geförderten bayerischen Kindertageseinrichtungen.

(Quelle: <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/index.php>)

3. Risikoanalyse

Um den bestmöglichen Schutz der Kinder in unserer Einrichtung sicherzustellen, ist es unerlässlich, potenzielle Risiken systematisch zu identifizieren und zu bewerten. Die Risikoanalyse bezieht sich auf verschiedene Bereiche, die Einfluss auf die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder haben können. Dabei werden sowohl interne Faktoren wie das Team und die Räumlichkeiten als auch externe Einflüsse wie Familien und unbekannte Personen berücksichtigt.

Team

In unserer Einrichtung arbeitet ein interkulturelles Team mit vielfältigen Sprachen, Herkunftskulturen, Werten und Normen. Diese Vielfalt kann sowohl Vorteile als auch Herausforderungen für den Kinderschutz mit sich bringen. Ein offener Austausch ermöglicht es, kulturelle Unterschiede wahrzunehmen und grenzwertige Situationen gemeinsam zu besprechen.

Da unsere Einrichtung klein ist und sich alle Mitarbeitenden meist auch privat kennen, ist es besonders wichtig, eine professionelle Zusammenarbeit und eine offene Fehlerkultur zu pflegen. Die pädagogische Leitung ist aktiv im Team integriert und sorgt für Verständnis in unterschiedlichen Situationen sowie für eine angemessene Kontrollfunktion.

Sprachliche Unterschiede können die Kommunikation und Problemlösung erschweren. Daher sind regelmäßige Teamsitzungen und ausreichende Zeitressourcen unerlässlich.

Räume

Die Tür zum Toilettenraum kann geschlossen werden, was einerseits Intimsphäre beim Wickeln schafft, andererseits jedoch das 6-Augen-Prinzip erschwert, da der Raum zu klein für mehrere Personen ist. Die Toiletten sind mit Scham Wänden ausgestattet, die einen Blick durch das Personal ermöglichen. Ein sensibler Umgang mit dieser Kontrollmöglichkeit ist erforderlich.

Während der Schlafenszeit verbringen die jüngeren Kinder diese hinter einem Abdunkelvorhang mit einer pädagogischen Fachkraft. Andere Mitarbeitende können hören, was im Schlafbereich passiert, jedoch nicht sehen. Der verantwortungsbewusste Umgang mit der Nähe zu den Kindern muss regelmäßig thematisiert werden.

Die Räume sind offen gestaltet, ohne Türen zwischen den Bereichen, sodass alle Kinder und Mitarbeitenden den Tag gemeinsam verbringen und Situationen gut beobachtet werden können.

Große Fenster sorgen für helle Räume, jedoch sind die Kinder von außen für Passanten sichtbar. Da die Kinder gerne hinausschauen, möchten wir nicht alle Fenster komplett mit Sichtschutz versehen. Deshalb ist es wichtig, dass sich das Personal der Einsichtsmöglichkeiten bewusst ist und entsprechend handelt.

Kinder

Die interkulturelle Vielfalt der Familien erschwert eine klare Einordnung von „normalem“ oder „grenzwertigen“ Verhalten sowohl im Kindergarten als auch im familiären Umfeld. Hinzu kommen mögliche Verständigungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Sprachen bei Problemlagen.

Bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien oder mit Verhaltensauffälligkeiten ist es oft schwer, ihr Verhalten als individuelle Eigenheit oder als Reaktion auf eine Kindeswohlgefährdung einschätzen. Zudem kann eine ungleiche Verteilung der Aufmerksamkeit durch das pädagogische Personal auftreten, besonders wenn nicht ausreichend Personal vorhanden ist.

Beim täglichen Besuch des Spielplatzes begegnen die Kinder anderen Gruppen, Erwachsenen und Passanten. Außerdem bestehen Gefahren durch den Straßenverkehr und gegebenenfalls Hunde.

Familien

Vernachlässigung und Gewalterfahrungen sind unabhängig von gesellschaftlicher Schicht oder Einkommen der Familien. Allerdings können sich diese Erfahrungen unterschiedlich zeigen. Es ist auch möglich, dass Kinder durch hohe Leistungsanforderungen der Eltern überfordert sind. Die pädagogischen Fachkräfte müssen stets aufmerksam und wachsam sein.

Externe Personen

Externe Personen, die durch unsere Kursangebote kommen, verfügen meist nicht über eine pädagogische Ausbildung. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder stets begleitet werden. Ein guter Personalschlüssel ist dabei entscheidend.

Personen auf Spielplätzen, Straßen oder bei Ausflügen sind uns oft unbekannt. Begegnungen erfolgen zufällig. Bei Grenzerfahrungen ist es wichtig, mit den Kindern darüber zu sprechen.

Alle Personen, die ein Praktikum im Kindergarten absolvieren, müssen umfassend über die Richtlinien unserer Einrichtung informiert werden (Details siehe Personalmanagement).

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

Um den Kinderschutz in unserer Einrichtung wirksam zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen verbindlich festgelegt:

- Der Schutzauftrag ist Bestandteil der Betriebserlaubnis sowie ein zentrales Element der Qualitätsentwicklung.
- Personen mit einschlägigen Vorstrafen sind von der Tätigkeit ausgeschlossen: Vor jeder Einstellung von Personal wird neben dem Nachweis über Ausbildung und Qualifikation die Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses verlangt*. Dieses wird im Fünfjahresrhythmus aktualisiert.
- Alle Teammitglieder nehmen regelmäßig an internen und externen Fortbildungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung teil.
- Dem Träger ist die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz bekannt; alle Mitarbeitenden werden bei der Einstellung entsprechend unterwiesen.
- Zur Einschätzung von Zweifelsfällen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen arbeiten wir mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) zusammen. Bei einem konkreten Verdacht auf Gefährdung innerhalb der Einrichtung erfolgt zusätzlich die Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München.

Personalauswahl

Die pädagogische Leitung prüft sorgfältig alle Bewerbungsunterlagen inkl. der Qualifikation und des Lebenslaufs auf Vollständigkeit. Beim persönlichen Bewerbungsgespräch werden pädagogische Grundeinstellungen der Bewerber*In erfragt, um eventuelle fragliche Neigungen feststellen zu können. Hinzu kommt ein Schnuppertag in unserer Einrichtung, damit sich auch das pädagogische Team einen Eindruck verschaffen kann.

Beim Einstellungsgespräch wird die Wichtigkeit des polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses und der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz dargestellt. Eine Kurzfassung der Vereinbarung zum Kinderschutz, wie auch der Verhaltenskodex muss von jeder Mitarbeiter*In unterzeichnet werden. Eine Übernahme über die vereinbarte Probezeit hinaus ist nur unter Vorlage des polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses und eines Erste-Hilfe-Kurses möglich.

Personalführung

In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen mit der pädagogischen Leitung sind verpflichtende Fallbesprechungen ein fester Bestandteil. Dabei wird über den Entwicklungsstand der Kinder sowie über mögliche Auffälligkeiten im Verhalten gesprochen. Auf diese Weise können Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt werden. Eine etablierte Gesprächskultur innerhalb des Teams erleichtert es, Verdachtsmomente offen und professionell anzusprechen.

Das Thema Kinderschutz wird zudem mindestens einmal jährlich im Rahmen der pädagogischen Tage behandelt. Durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen – insbesondere für neue Mitarbeiter*innen ohne Vorkenntnisse im Kinderschutz – fördern wir eine erhöhte Sensibilität für das Thema. Gefährdungslagen werden so besser erkannt und Handlungssicherheit wird geschaffen.

Mindestens einmal pro Betreuungsjahr werden alle Mitarbeiter*innen über die aktuellen Brandschutzmaßnahmen informiert. Zusätzlich zum Erste-Hilfe-Kurs werden sie hinsichtlich der verfügbaren Rettungswege für Kinder und Team geschult. Diese Rettungswege und Notausgänge sind deutlich gekennzeichnet und jederzeit frei zugänglich. Zwei Mal jährlich üben sowohl das Team als auch die Kinder eine akute Rettungssituation inklusive des Absetzens eines Notrufs.

Das Schutzkonzept ist zudem fester Bestandteil der jährlichen Mitarbeiter*innengespräche. Die pädagogische Leitung signalisiert darüber hinaus eine ständige Gesprächsbereitschaft zum Thema Kinderschutz – insbesondere bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.

Die Trägerin steht der pädagogischen Leitung als dauerhafte Ansprechpartnerin im Bereich Kinderschutz zur Verfügung. Bei Bedarf stellt sie Zeit sowie finanzielle Mittel für eine Teamsupervision bereit.

Auf diese Weise entwickeln wir gemeinsam eine konsequente Haltung gegen jede Form von Kindeswohlgefährdung.

4.2 Verhaltenskodex

Mit diesem Verhaltenskodex möchten wir im Sinne des Kinderschutzes bewusst und sensibel handeln. Er soll helfen, bestimmte Situationen und Umgangsformen zu erkennen und angemessen zu gestalten. Jedes neue Teammitglied verpflichtet sich, diese Richtlinien zu respektieren und entsprechend zu handeln. Auch im Kollegium soll diese Grundhaltung aktiv gelebt werden, damit das pädagogische Team eine positive Vorbildfunktion einnehmen kann.

Essenssituation

Das pädagogische Team begleitet die Mahlzeiten mit Einfühlungsvermögen und dem Bewusstsein, dass gemeinsames Essen mehr als nur Nahrungsaufnahme ist – es ist eine wichtige soziale Erfahrung. Gespräche während des Essens sind in angemessener Lautstärke erlaubt. Essensregeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet, transparent gemacht und in einer gemeinsamen Vereinbarung festgehalten. Kinder dürfen weder zum Essen gezwungen noch vom Essen ausgeschlossen werden. Sie werden gefragt, ob sie das Essen probieren möchten. Belohnungen oder Bestrafungen mit Essen sind nicht gestattet.

Schlaf- und Ruhezeit

Das pädagogische Personal begleitet die Kinder einfühlsam während der Ruhezeit. Kein Kind muss schlafen – es wird ein Angebot zur Erholung gemacht. Es ist untersagt, sich mit den Kindern auf die Matratze zu legen oder durch körperlichen Druck zum Liegenbleiben zu zwingen. Der Wunsch nach Nähe oder Distanz geht stets vom Kind aus und darf nicht übermäßig erfüllt werden. Eine Hand auf dem Kopf kann z. B. ein ausreichender Ausdruck von Nähe sein. Toilettengänge sind jederzeit erlaubt, ohne die Ruhezeit unnötig zu stören. Kinder, die nicht schlafen können, dürfen aufstehen. Sie dürfen nicht durch Drohungen, körperlichen Zwang oder andere unangemessene Mittel zur Ruhe gezwungen werden.

Sprache und Umgangston

Ein kindgerechter, respektvoller Umgangston ist im Team selbstverständlich – im Kontakt mit Kindern ebenso wie unter Kolleg*innen. Es wird ausschließlich Deutsch gesprochen, um Geheimnisse und Ausgrenzungen zu vermeiden. Die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe, mit Höflichkeitsformen wie „bitte“ und „danke“. Drohungen, Anschuldigungen, Schreien sowie negative Vergleiche oder abwertende Aussagen über andere sind nicht erlaubt. Psychischer, körperlicher oder seelischer Druck ist zu unterlassen. Im Sinne des Kinderschutzes ist es außerdem untersagt, Kindern Kosenamen zu geben.

Bring- und Abholsituation

Diese Übergaben gelten als Schlüsselsituationen. Im Vorfeld wird mit den Eltern geklärt, wie die Übergabe gestaltet werden soll. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt. Ein Kind, das nicht in die Einrichtung möchte, wird nicht gegen seinen Willen hereingeholt. Eine Übergabe eines weinenden Kindes ist nur dann vertretbar, wenn es sich innerhalb von zehn Minuten beruhigt. Körperkontakt erfolgt ausschließlich auf Initiative des Kindes und ist auf das Nötigste zu begrenzen. Die Art des Körperkontakts wird dem Alter entsprechend angepasst. Negative Rückmeldungen über ein Kind erfolgen nie in dessen Beisein. Bei heiklen Themen wird ein Elterngespräch oder Telefonat vereinbart.

Körperkontakt im Alltag

Wünscht ein Kind Körperkontakt, z. B. zur Beruhigung, so darf das pädagogische Personal nicht in eine enge Kuschel Situation gehen oder sich mit dem Kind in eine abgelegene Ecke zurückziehen. Körperliche Berührungen unterhalb der Kleidung oder an intimen Körperstellen (Genitalbereich, Po, Brust, Innenschenkel) sind verboten – Ausnahmen bestehen nur bei Pflegehandlungen wie Wickeln oder Hilfe beim Toilettengang. Der Wunsch nach Körperkontakt muss vom Kind ausgehen (verbal oder nonverbal). Nach angemessener Zeit soll der Kontakt gelöst werden. Der Fokus bleibt stets auf der gesamten Gruppe. In Ausnahmesituationen wie einer Verletzung ist intensiverer Kontakt erlaubt. Das pädagogische Personal lebt respektvollen Umgang mit dem eigenen Körper vor und bespricht offen, welche Berührungen für sie selbst angenehm oder unangemessen sind. Kinder dürfen unter keinen Umständen geküsst werden – auch nicht im Beisein der Eltern. Wenn ein Kind eine Fachkraft küssen möchte, muss dies kindgerecht abgelehnt und erklärt werden. Massagen sind nur im Rahmen klar definierter Angebote und nur im Beisein einer zweiten Fachkraft erlaubt (z. B. nach Turnstunden als Entspannungsübung). Körperkontakt zwischen Kolleginnen und Kindern wird *achtsam beobachtet und reflektiert. Vor jeder Berührung unter Kolleginnen wird gefragt („Darf ich dich umarmen?“)*. Unangenehme Gefühle im Umgang mit Körperkontakt dürfen angesprochen und mit Leitung oder Trägerin besprochen werden.

Toiletten- und Wickelsituation

Die Toiletten sind mit Trennwänden und nicht abschließbaren Türen ausgestattet, die nur für Erwachsene einsehbar sind. Ein Erwachsener betritt diesen Bereich nur zur Unterstützung bei der Hygiene. Bad Regeln werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und gelten für alle. Eltern dürfen das Bad nur betreten, wenn kein anderes Kind auf der Toilette oder beim Wickeln ist. Kinder werden in einen geschützten Bereich gewickelt, um ihre Privatsphäre zu wahren. Neues Personal begleitet Kinder erst nach etwa zwei Wochen ins Bad, wenn Vertrauen aufgebaut wurde – stets in Begleitung einer erfahrenen Fachkraft. Wickelzeiten erfolgen zu festen Zeiten und bei Bedarf. Ein Toilettengang darf nie verweigert werden.

Umgang mit Verweigerung

Wenn ein Kind verbal oder nonverbal eine Handlung ablehnt, ist dies immer zu respektieren. Das pädagogische Personal reflektiert den Grund und sucht gemeinsam mit dem Kind (soweit altersgemäß) nach Lösungen, um die Situation kindgerecht zu verändern. Die Ablehnung wird als wichtiger Ausdruck des Kindes wahr- und ernst genommen.

Zutrittsregelung für Eltern und Erziehungsberechtigte

Zum Schutz der betreuten Kinder sowie zur Wahrung ihrer Privatsphäre und eines geordneten pädagogischen Alltags gilt folgende verbindliche Regelung:

Eltern und Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Gruppenräumen. Der Aufenthalt ist ausschließlich im Garderobenbereich gestattet.

Ein Betreten der Gruppenräume ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des pädagogischen Personals zulässig.

Diese Regelung dient der:

- Sicherstellung eines geschützten Rahmens für die Kinder.
- Wahrung der Aufsichtspflicht.
- Vermeidung unübersichtlicher Situationen.
- Gewährleistung klarer Verantwortlichkeiten innerhalb der Einrichtung.

4.3. Sexualpädagogisches Konzept

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan sowie die Ausführungsverordnung des BayKiBiG definieren die Entwicklung der kindlichen Sexualität als wichtigen Bildungsbereich.

Ziele:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität, mit der sich das Kind wohlfühlt
- Ein unbefangener und respektvoller Umgang mit dem eigenen Körper
- Aneignung von Grundwissen über Sexualität und die Fähigkeit, offen darüber zu sprechen
- Entwicklung eines Bewusstseins für persönliche Intimsphäre
- Erkennen angenehmer und unangenehmer Gefühle sowie das Setzen und Akzeptieren von Grenzen

Kindliche Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeitsentwicklung und eine eigenständige Form von Sexualität – keine Vorstufe der erwachsenen Sexualität. Sie ist geprägt von Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit und kennt keine festen Sexualpartner.

Pädagogisches Verständnis

Auf dieser Grundlage versteht sich unsere Sexualpädagogik als unterstützende Begleitung: Wir bieten Orientierung und beantworten die Fragen der Kinder altersgerecht, ohne das Thema aufzudrängen.

Vielfältige Anlässe, wie eine Schwangerschaft in der Familie, die Geburt eines Geschwisterkindes oder das Umkleiden beim Schwimmbad, ermöglichen die Auseinandersetzung mit dem Thema. Auch Regeln zum Toilettengang oder Körperkontakt innerhalb der Gruppe werden bei Bedarf besprochen.

So erwerben die Kinder nicht nur Wissen, sondern lernen auch, über Gefühle zu sprechen, Grenzen zu setzen und diese von anderen respektiert zu wissen. Sie lernen Körperteile und Genitalien korrekt zu benennen, vergleichen Rollenmuster und Familienmodelle und sprechen über Freundschaft, Liebe sowie das Wahrnehmen eigener Gefühle.

Die Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen wird vermittelt, ebenso wie die Möglichkeit, sich jederzeit einer Pädagogin oder einem Pädagogen anvertrauen zu können. Diese Offenheit trägt zum Schutz vor sexuellen Übergriffen bei.

Unser Team beantwortet Fragen ehrlich und altersgerecht, ohne zu bewerten. Unterstützend nutzen wir Bilderbücher, Körperprojekte, Selbstbehauptungskurse und Präventionsprogramme.

Gruppenalltag

Im Alltag achten unsere Pädagog*innen darauf, dass die Selbstbestimmung der Kinder bei Berührungen stets respektiert wird. Bei Rollenspielen zur Körpererfahrung ist die freiwillige Teilnahme wichtig, ebenso positive Gefühle aller Beteiligten.

In Situationen, in denen Kinder (teilweise) nackt sind, ermöglichen wir einen offenen Austausch über Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Körpers. Das Schamgefühl entwickelt sich im Kindergartenalter; wir reagieren einfühlsam und unterstützen bei Bedarf, z. B. wenn ein Kind sich beim Umziehen Privatsphäre wünscht.

Im Vorschulalter gewinnt die Einübung verschiedener Rollenmuster an Bedeutung, die mit positiven Gefühlen verknüpft sind. Kinder drücken Zuneigung durch Umarmungen und Küsse aus und beschäftigen sich differenziert mit Empathie, Freundschaft und Partnerschaft.

Sexuelle Situationen, wie das gemeinsame Liegen eines Paares oder die Geburt eines Kindes, werden spielerisch nachgestellt. Pädagog*innen signalisieren Offenheit, wenn Kinder in solchen Situationen Unterstützung brauchen.

Verhalten der Pädagog*innen

Unser Team begegnet allen sexuellen Unterschieden der Kinder und Familien achtsam und einfühlsam. Die Wahrung der Grenzen und Intimsphäre jedes Kindes ist oberstes Gebot. Kindliche Sexualität wird weder bestraft noch tabuisiert, um keine negativen Gefühle zu erzeugen.

Sexuelle Aktivitäten aller Geschlechter werden gleich behandelt. Wir sind uns bewusst, dass unsere persönliche Haltung zur Sexualität unser Handeln beeinflusst und streben ein hohes Maß an professioneller Reflexion an.

Regelmäßiger Austausch im Team sorgt für eine gemeinsame Haltung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Konzepts. Der Verhaltenskodex enthält verbindliche Richtlinien für das pädagogische Handeln.

Unsere Vorbildfunktion nehmen wir ernst und leben einen respektvollen Umgang mit der eigenen und der Körperlichkeit anderer vor. Zum Beispiel fragen wir Kolleg*innen stets um Erlaubnis, bevor wir sie umarmen. Fehler sind menschlich, müssen jedoch gemeinsam besprochen und aufgearbeitet werden.

Auch Pädagog*innen haben persönliche Berührungsgrenzen, die respektiert werden müssen. Deshalb sprechen wir auch mit Kindern über Körperkontakte, die unsere Grenzen verletzen.

Elternarbeit

Die Pädagog*innen respektieren unterschiedliche Lebensentwürfe, Rollenmuster und Familienformen sowie verschiedene familiäre Umgangsweisen mit Sexualität, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Wir urteilen nicht und akzeptieren die Vielfalt.

Uns ist bewusst, dass wir Kinder mit sehr unterschiedlichen Hintergründen betreuen. Die kindliche Sexualitätsentwicklung ist ein fester Bestandteil der Elterngespräche.

Die Eltern werden über das sexualpädagogische Konzept und die sozialen Regeln in der Einrichtung informiert. Bei Fragen nehmen sich die Pädagog*innen Zeit und vereinbaren zeitnah Gesprächstermine.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglicht es, bei Bedarf (z. B. bei übergriffigen Situationen) schnell, gezielt und wirkungsvoll gemeinsam zu handeln.

4.4. Partizipation der betreuten Kinder

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und zugleich eine wichtige Grundlage zur Prävention von Gewalterfahrungen und sexuellem Missbrauch. Ziel der Partizipation ist es, altersgerechte und aktive Beteiligungsformen in der Kita zu ermöglichen. Eine partizipative Kultur in der Einrichtung soll Mädchen und Jungen erfahrbar machen, dass ihre Meinungen gehört und ernst genommen werden und dass ihre Äußerungen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Arbeit der Einrichtung haben.

Diese Kultur, die sich auf verschiedene – auch alltägliche – Bereiche erstreckt, erleichtert es den Kindern, über Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalterfahrungen oder sexuellen Missbrauch zu sprechen. Gelebte Partizipation stärkt die Kinder insgesamt in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbstständigkeit.

Jedes Kind hat das Recht, entsprechend seinem Entwicklungsstand an Entscheidungen mitzuwirken, die seine eigene Entwicklung, die der Gruppe oder die soziale Einrichtung betreffen. Gleichzeitig hat jedes Kind das Recht, die Teilnahme daran zu verweigern. Die Aufgabe unseres pädagogischen Personals besteht darin, das Interesse der Kinder an Partizipation zu wecken.

Tatsächliche Entscheidungskompetenzen können nur erworben werden, wenn wir offene Situationen fördern, in denen Kinder ihren Willen frei bilden können. Diese Entscheidungsfreiheit ist jedoch stets an die geltenden Gemeinschaftsregeln und das Wohl des einzelnen Kindes bzw. aller Kinder gebunden.

Wir geben den Kindern die Möglichkeit, ihre Umwelt mitzugestalten, indem wir sie an Veränderungsprozessen beteiligen.

Im Bereich der Grundbedürfnisse erhalten die Kinder einen Rahmen für Entscheidungen, der ihrem Entwicklungsstand entspricht. So kann ein Kind, das während der Ruhezeit nicht einschläft, nach einem Versuch wieder aufstehen. Die Menge des Essens wird vom Personal beobachtet und bei Bedarf gesteuert, aber jedes Kind darf selbst entscheiden, was es essen möchte.

Die Wahl der Kleidung nach Wetter und Temperatur liegt meist nicht in der Entscheidung der Kinder, da falsche Kleidung ein Gesundheitsrisiko darstellt. Absolute Entscheidungsfreiheit haben die Kinder hingegen beim Toilettengang und beim Abgewöhnen der Windel. Diese Entwicklung begleiten wir ohne Druck. Jedes Kind signalisiert selbst den Beginn, das Tempo und die Intensität der Sauberkeitserziehung.

Im Kindergarten erhalten die Kinder die Möglichkeit, gemeinsam Regeln zu beschließen, z.B. welche Verhaltensweisen im Morgenkreis, im Badezimmer oder beim Mittagessen wichtig sind. Diese Prozesse benötigen Zeit, damit die Gruppe demokratisches Entscheiden erleben kann.

Unsere Pädagog*innen bieten den Kindern ein breites Spektrum demokratischer Methoden (z.B. Kinderkonferenzen, Abstimmungen, Diskussionsrunden) und moderieren diese.

Wichtig ist für das pädagogische Personal stets, dass alle Kinder – unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf – Zugang zu partizipativen Angeboten und Entscheidungen erhalten. Auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden in den Bereich Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten einbezogen.

4.5. Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen

Unsere Mitarbeiterinnen sehen in Beschwerden stets eine Chance, unser Angebot für Kinder und Eltern weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dabei unterscheiden wir zwischen Beschwerden von Eltern und von Kindern. In beiden Fällen legen wir großen Wert auf eine klare Kommunikationsstruktur und einen transparenten Informationsfluss, damit Beschwerden wahrgenommen, angemessen behandelt und an die richtigen Ansprechpartnerinnen weitergeleitet werden. Alle Beschwerden werden dokumentiert, im Team reflektiert und offen bearbeitet. Besonders bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch nehmen wir jede Beschwerde sehr ernst. Unsere Kommunikationsstruktur gewährleistet dabei den Schutz der Privatsphäre, Schweigepflicht und Datenschutz für alle Beteiligten.

Beschwerden von Kindern

Wir schaffen einen sicheren Rahmen, der auf einer vertrauensvollen Beziehung basiert, um Kinder zu ermutigen, Unzufriedenheiten angstfrei zu äußern. Diese nehmen wir mit Respekt und Wertschätzung entgegen. Unser Personal ist sich bewusst, dass Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand ihre Beschwerden unterschiedlich ausdrücken: verbal, durch Schreien oder Weinen, aber auch durch Körpersprache oder Verweigerung. Nicht jede Beschwerde kann sofort umgesetzt werden, da auch Frustrationstoleranz und soziale Integration Teil des Lernprozesses sind. Pädagog*innen bieten ihre Anwesenheit an, um Kindern das Gefühl zu geben, wahrgenommen zu werden.

Im Kindergartenalter können die meisten Kinder verbal klagen, doch auch Weinen bei frustrierenden Momenten (z.B. beim Anziehen) wird als Beschwerde verstanden. *Beschwerden gegenüber Betreuerinnen beziehen sich oft auf essenzielle Bedürfnisse oder Hilflosigkeit, während Beschwerden unter Kindern meist soziale Konflikte betreffen. Unser Team nimmt sich Zeit, um Lösungsvorschläge zu entwickeln, die Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit fördern.* Pädagoginnen agieren als Mediator*innen, um Konflikte zu klären, Kompromisse zu finden oder Spannungen zu entschärfen. Dabei beobachten sie die Kinder genau, um die Ursache der Beschwerden zu erkennen und einzuschätzen, ob eine Unterstützung nötig ist – beispielsweise durch Anwesenheit, Blickkontakt, verbale Motivation oder Trost.

Besonders bei Kindern mit Gewalterfahrungen oder sexuellen Übergriffen schaffen wir immer wieder Räume, in denen sie über Streitigkeiten, „gute“ und „schlechte“ Gefühle sprechen können und ermutigt werden, unangenehme Situationen anzusprechen. Durch die Anerkennung ihrer subjektiven Gefühle vermitteln wir den Kindern, dass sie ihrer eigenen Wahrnehmung vertrauen können.

Beschwerden von Eltern

Ein konstruktiver Meinungs austausch mit den Eltern ist uns als Teil der Erziehungspartnerschaft sehr wichtig. Probleme, die ein Kind oder eine Familie betreffen, können zunächst mit dem pädagogischen Personal der jeweiligen Gruppe besprochen werden. Beschwerden, die eine bestimmte Fachkraft betreffen, sollten direkt mit dieser geklärt werden. Treten Probleme auf, die mehrere Familien oder Gruppen betreffen, kann der Elternbeirat eingeschaltet werden, der die Anliegen an die Fachkräfte oder die pädagogische Leitung weiterleitet.

Bei strukturellen oder organisatorischen Beschwerden, die vom Gruppenpersonal nicht gelöst werden können, ist die pädagogische Leitung zuständig. Gespräche können bereits informell, z. B. im Tür- und Angelgespräch oder telefonisch, initiiert werden. Je nach Dringlichkeit werden Elterngespräche, Elternabende oder Elternbeiratssitzungen organisiert.

Oft holen sich die pädagogischen Fachkräfte zusätzlich die Beratung von Kolleg*innen oder der Leitung ein. Alle Beschwerden werden sensibel und unter Wahrung von Vertrauen behandelt.

Finanzielle Beschwerden werden an die Trägerin der Einrichtung weitergeleitet. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des konstruktiven Austauschs ist der jährliche Elternfragebogen, in dem alle Eltern anonym ihre Einschätzungen geben können.

Beschwerden von Mitarbeiter*innen

Auch unsere Mitarbeiterinnen haben jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern. Sie entscheiden selbst, an wen sie sich wenden möchten – sei es an Kolleginnen, die pädagogische Leitung oder die Trägerin. Beschwerden dürfen nicht vor Kindern oder Eltern geäußert werden.

In Teamsitzungen können Beschwerden als Chance für Veränderung genutzt werden, oft werden dort auch realistische Lösungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeitet. Pädagogische Leitung und Trägerin begleiten Gespräche bei Bedarf und sorgen für Transparenz unter Wahrung der Schweigepflicht. Sie informieren sich gegenseitig und arbeiten kooperativ zusammen, wenn Beschwerden aus dem Team kommen.

Fachaufsicht

Eltern und Team steht die Fachaufsicht des Referats für Bildung und Sport als externe Kontaktstelle zur Verfügung. Eltern können dort auch anonym Beschwerden einreichen, besonders wenn Probleme über den vertraglichen Eltern-Träger-Kontrakt hinausgehen. Die Fachaufsicht ist erreichbar unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können sich Eltern und Kinder ebenfalls an das Referat für Bildung und Sport sowie an das Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München wenden. Im Eingangsbereich des Kindergartens informiert ein Aushang über diese Kontaktmöglichkeiten.

4.6. Kooperationen und Vernetzung

Die Kindertagesstätte befindet sich noch am Anfang ihrer Kooperationen und Vernetzungen im Bereich des Kinderschutzes. Der Aufbau präventiver Strukturen ist eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Leitung.

Mögliche Kooperationspartner sind unter anderem:

- Träger und Vereine im Bereich der Prävention (für Kinder und/oder das Team)
- Träger und Vereine, die Fortbildungen zum Kinderschutz anbieten
- Organisationen mit „insofern erfahrenen Fachkräften“
- Supervisor*innen
- Frühförderstellen, Elternberatungsstellen, Jugendämter
- Referat für Bildung und Sport

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gestaltet sich die Suche nach einer stadtteilbezogenen Anlaufstelle oft schwierig. Deshalb ist es wichtig, bereits im Vorfeld Kontakte zu potenziellen Hilfsangeboten zu knüpfen, um im Bedarfsfall schnell und kompetent reagieren zu können.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist für die ganzheitliche Entwicklung des Kindes von zentraler Bedeutung. Im kontinuierlichen Austausch zwischen pädagogischem Fachpersonal und Eltern werden wichtige Informationen über das Kind, Erziehungsstile sowie über Werte und Normen der Familie, der Einrichtung und sogar mehrerer Generationen weitergegeben.

Von Anfang an strebt unser pädagogisches Team eine positive, partnerschaftliche Beziehung zu den Eltern an. Dieser regelmäßige Dialog ist nicht nur in schwierigen Situationen von Bedeutung, sondern bildet die Grundlage für eine nachhaltige und gesunde Entwicklung der Kinder. Zudem stärkt er das gegenseitige Vertrauen, das insbesondere in Krisensituationen notwendig ist.

Im Falle eines Verdachts auf Gewalt oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung – sei es im häuslichen Umfeld oder innerhalb der Kita – kann unser Team auf diese tragfähige Beziehung zurückgreifen. Sie stellt einen wesentlichen Bestandteil einer wirkungsvollen Intervention dar und ermöglicht ein lösungsorientiertes, kooperatives Handeln aller Beteiligten.

5.1. Gewalterfahrung unter Kindern

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern gelten in unserem sexualpädagogischen Konzept als unbedenklich, wenn sie freiwillig geschehen, kein Machtgefälle vorliegt und sie dem Entwicklungsstand der beteiligten Kinder entsprechen.

Ein (sexueller oder gewalttätiger) Übergriff unter Kindern zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Vorsätzliches Handeln des aktiven Kindes oder der aktiven Kinder
- Wiederholte Grenzverletzungen
- Unfreiwilligkeit der betroffenen Kinder, z. B. durch Zwang
- Einschüchterung durch das aktive Kind/die aktiven Kinder

- Druck zur Geheimhaltung
- Auslösung von Gefühlen wie Angst, Scham oder Schuld
- Vorhandensein eines Machtgefälles – das aktive Kind ist dem passiven Kind überlegen

Wird ein Übergriff von einem Kind beobachtet oder einem Teammitglied berichtet, werden alle betroffenen Kinder mit ihren jeweiligen Bedürfnissen in den Blick genommen. In einer zeitnahen Teamsitzung unter Einbeziehung der pädagogischen Leitung werden die Beobachtungen analysiert und geeignete Interventionsmöglichkeiten abgestimmt.

Für das übergriffige Kind bzw. die übergriffige Gruppe werden klare Grenzen formuliert. Das pädagogische Team bleibt dem Kind weiterhin zugewandt, um eine Verhaltensänderung zu ermöglichen. Eine geeignete Fachkraft übernimmt ggf. die individuelle Begleitung des Kindes – professionell und frei von persönlichen Emotionen.

Das betroffene Kind oder die betroffene Gruppe erhält Schutz, Trost und gezielte Unterstützung zur Stärkung der Persönlichkeit. Auch hier wird eine pädagogische Fachkraft als feste Bezugsperson benannt.

Das Team erarbeitet Maßnahmen zum unmittelbaren und nachhaltigen Schutz des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Gruppe. Dabei gilt: *So viel wie nötig, so wenig wie möglich*, um unnötige Belastungen zu vermeiden.

Alle Kinder der betroffenen Gruppe erhalten präventive Angebote zum Thema Grenzverletzungen. Diese Gespräche finden sensibel und altersgerecht statt – in der Gesamtgruppe, in Kleingruppen oder im Einzelkontakt. Die Pädagog*innen entscheiden dabei situationsangemessen über das Maß an Aufklärung.

Je nach Schwere des Vorfalls werden die Eltern aller beteiligten Kinder informiert. Dabei erhalten sowohl die Eltern des aktiven als auch des betroffenen Kindes Gesprächsangebote sowie ggf. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit externen Fachstellen oder bei pädagogischen Fragestellungen.

Die pädagogische Leitung begleitet den gesamten Prozess engmaschig, koordiniert die Maßnahmen, steht dem Team beratend zur Seite, informiert – unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht – die Fachaufsicht des Referats für Bildung und Sport sowie den Elternbeirat. Sie nimmt an Gesprächen und Elternabenden teil und bereitet diese mit dem Team vor.

Alle Kinder haben ein Recht auf Rehabilitation und die Begleitung in einem positiven Gruppenprozess. Hierzu können externe Präventionsangebote genutzt werden. In den folgenden Wochen und Monaten richtet das pädagogische Team einen besonderen Fokus auf die Beobachtung der Gruppendynamik. Dafür können andere Angebote (z. B. Sport) zeitweise reduziert werden.

Thematische Schwerpunkte in der pädagogischen Arbeit sind unter anderem:

- Wahrnehmung und Respektierung eigener und fremder Grenzen
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Vertrauen in die eigenen Gefühle
- Soziale Regeln: Was ist erlaubt, was nicht?
- Ansprechpersonen für unangenehme Gefühle und Erlebnisse
- Vertrauen aufbauen und pflegen in der Gruppe

Zum Abschluss reflektieren das pädagogische Team und die Leitung gemeinsam, inwieweit sich das bestehende Schutzkonzept im Fall als funktional und wirksam erwiesen hat.

5.2. Externe Gefährdung (§8a SGB VIII)

Die Paragraphen § 8a sowie § 1 und § 3 des SGB VIII definieren den Schutzauftrag zur Sicherstellung des Kindeswohls und die Maßnahmen, die bei einer möglichen Gefährdung einzuleiten sind. Dieses Vorgehen ist fester Bestandteil der gelebten Praxis in unserer Einrichtung. Alle pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, diesen Schutzauftrag umzusetzen – auch im Verdachtsfall sexueller Grenzverletzungen gegenüber einem Kind.

Absatz 4 des § 8a SGB VIII regelt:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

[Quelle: §8a SGB VIII – www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html]

Diese gesetzliche Regelung verpflichtet pädagogische Fachkräfte ausdrücklich zur Wahrnehmung des Schutzauftrags.

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung außerhalb unserer Einrichtung orientieren wir uns am Verfahren der **Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz** und handeln wie folgt:

- Pädagogische Fachkräfte informieren die Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung über Beobachtungen, die als gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls gewertet werden können.

- Das weitere Vorgehen wird im Rahmen einer kollegialen Beratung im Team gemeinsam abgestimmt.
- Besteht weiterhin ein Risiko, wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)** hinzugezogen. Diese ist in spezialisierten Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche tätig.
- Die Beratungsstellen kooperieren eng mit den Sozialbürgerhäusern, um ggf. weiterführende Hilfen zu koordinieren. Alle Verdachtsmomente und Beobachtungen werden dokumentiert.
- Gemeinsam mit der ISEF erfolgt eine fachliche Gefährdungseinschätzung. Daraus werden geeignete Handlungsschritte abgeleitet.
- Die Erziehungsberechtigten – und sofern möglich auch das betroffene Kind – werden in den Einschätzungs- und Unterstützungsprozess einbezogen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Diese Schutzgrenze ist insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch maßgeblich.
- Die Eltern werden auf fachliche Unterstützungsangebote, z. B. durch Beratungsstellen, hingewiesen. Alle Gespräche und Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert und in angemessenen Abständen überprüft.

Wenn die Gefährdung des Kindeswohls trotz eingeleiteter Maßnahmen nicht wirksam abgewendet werden kann, sieht sich der Träger in der Verantwortung, in Abstimmung mit allen internen und externen Beteiligten die **Bezirkssozialarbeit (BSA)** zu informieren.

5.3. Interne Gefährdung

Der Verdacht auf Gewaltanwendung oder sexuellen Missbrauch durch ein Teammitglied kann von betreuten Kindern, deren Eltern, Kolleg*innen oder Auszubildenden an die pädagogische Leitung herangetragen werden. In jedem Fall ist das pädagogische Personal verpflichtet, der Leitung der Einrichtung unverzüglich alle entsprechenden Äußerungen oder Hinweise mitzuteilen.

Die pädagogische Leitung informiert den Träger über das Vorliegen des Verdachts und über alle bekannten Inhalte. Der Träger ist in der Verantwortung, eine potenzielle Gefährdungslage umgehend zu beenden, indem die verdächtige Person unverzüglich aus dem Kontakt mit Kindern und/oder dem Team entfernt wird. Bis zur Klärung der Sachlage wird die betreffende Person vom Dienst freigestellt.

Bereits bei vagen oder unklaren Verdachtsmomenten sind umgehend geeignete Schutzmaßnahmen für die Kinder einzuleiten. Parallel dazu kann ein vertrauliches Gespräch mit der betroffenen Fachkraft sinnvoll sein – insbesondere mit Blick auf eine mögliche spätere Reintegration.

Wenn Unsicherheit über die Einschätzung des Verdachts besteht (z. B. bezüglich Umfang oder Intensität), wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)** hinzugezogen. Diese unterstützt sie fachlich bei der Bewertung und empfiehlt passende Interventionsmaßnahmen.

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt beim Träger. Gleichzeitig ist es notwendig, das pädagogische Team – soweit noch nicht informiert – in einer außerordentlichen Teamsitzung in den Prozess einzubeziehen. In diesem Rahmen soll Raum geschaffen werden für die Verarbeitung emotionaler Reaktionen wie Fassungslosigkeit, Trauer, Hilflosigkeit oder Wut. Das Team benötigt in dieser belastenden Phase besondere Begleitung.

Zudem wird gemeinsam mit dem Team der Verlauf der Verdachtslage rekonstruiert. Beobachtungen anderer Teammitglieder werden gesammelt und dokumentiert. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen im Interventionsprozess werden geklärt, um eine handlungsfähige Struktur zu gewährleisten.

Datenschutz und Vertraulichkeit haben im gesamten Verfahren oberste Priorität: Es dürfen keine Namen, personenbezogenen Daten oder Hinweise an Außenstehende weitergegeben werden, die Rückschlüsse auf Beteiligte zulassen. Der Träger und die Einrichtungsleitung entscheiden gemeinsam, welche Informationen intern kommuniziert werden dürfen. Diese Entscheidung wird den Mitarbeitenden transparent mitgeteilt.

Auch der Kontakt zum verdächtigen Teammitglied während der Freistellung wird geregelt. Es ist zu klären, ob und in welcher Form dieser aufrechterhalten wird, bis die Vorwürfe geklärt sind.

Sämtliche Informationen, Beobachtungen, Handlungen und Entscheidungen im Prozessverlauf werden lückenlos und schriftlich dokumentiert.

Mit Kindern sprechen:

Wenn Kinder Verdachtsmomente mitteilen, ist es entscheidend, dass die pädagogischen Fachkräfte eine ruhige und wertfreie Haltung einnehmen. Schockierte oder übertriebene emotionale Reaktionen können das Kind verunsichern. Wichtig ist, dass das pädagogische Personal Sicherheit und Stabilität ausstrahlt.

Es werden **keine Suggestivfragen** gestellt. Die Mitarbeitenden zeigen sich offen und zugewandt, wenn Kinder von sich aus etwas mitteilen möchten, jedoch **ohne detaillierte Nachfragen zu sexuellen oder gewalttätigen Handlungen**. Eine genaue Befragung zu Tatumsständen ist keine Aufgabe der Einrichtung und kann für die Kinder belastend oder retraumatisierend sein.

In dieser Situation sind vor allem **Zuhören** und **achtsame Beobachtung** gefragt – sowohl gegenüber dem betroffenen Kind als auch gegenüber der gesamten Gruppe.

Die Erklärung zum Verbleib der beteiligten Person wird gemeinsam mit Träger und Leitung in einer **einheitlichen und kindgerechten Sprachregelung** festgelegt. Diese wird vom gesamten Team umgesetzt und soll:

- nah an der Wahrheit sein,
- altersgerecht formuliert sein,
- keine Schuldzuweisungen enthalten,
- keine Ängste auslösen.

Für Gespräche mit den Kindern können **Morgenkreise** ein geeigneter Rahmen sein. Hier können Gedanken und Fragen der Kinder aufgegriffen werden. Das Team der jeweiligen Gruppe spricht sich vorher genau ab, welche Inhalte behandelt werden und was bereits thematisiert wurde.

Wichtig: **Kein Kind darf als „betroffenes Kind“ benannt oder identifiziert werden**, um Ausgrenzung oder Stigmatisierung zu vermeiden.

Auch **Eltern werden über die Sprachregelung informiert**, damit einheitlich kommuniziert wird.

Kommunikation mit Eltern und Behörden:

Der Träger informiert das **Referat für Bildung und Sport (RBS)** bzw. die zuständige **Fachaufsicht** über:

- das Bekanntwerden des Verdachts,
- bereits erfolgte Maßnahmen,
- Zeitpunkt und Umfang der Entwicklungen,
- offene Fragen oder unbekanntes Sachverhalte.

Der Interventionsprozess wird regelmäßig aktualisiert. Das RBS kann zu gegebener Zeit einen **Runden Tisch** einberufen, an dem Träger und pädagogische Leitung teilnehmen. Die Eltern haben das Recht, sich direkt an die Fachaufsicht zu wenden. Der Träger ist verpflichtet, diese Möglichkeit offen und transparent zu kommunizieren.

Mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder werden persönliche Gespräche geführt. Ziel ist es, die Situation zu erläutern, Stimmungen aufzufangen, weiterführende Informationen zu erhalten und über die künftige Kommunikation im Prozess zu sprechen.

Falls externe Unterstützung nötig ist, erfolgt über die **ISEF** eine Vermittlung an passende Fachstellen, z. B.:

- **IMMA e. V.** (für Mädchen),
- **KIBS** (für Jungen),
- **Kostbar e. V.**,
- **Fachberatung Kinderschutz und Krisen (RBS).**

Auch der **Elternbeirat** wird über die Situation informiert – **anonymisiert**, ohne Nennung von Namen oder sensiblen Daten. Da unter Eltern ein hoher Gesprächsbedarf zu erwarten ist, wird ein **Elternabend** angeboten. Ziel ist es, über den professionellen Interventionsprozess zu informieren, Ängste aufzufangen und Fragen zu beantworten. In den darauffolgenden Tagen werden **Einzelgespräche** durch die externe Fachkraft oder die Leitung angeboten.

Sollte es nötig sein, werden auch **Familien informiert, deren Kinder die Einrichtung bereits verlassen haben**, abhängig von der Beschäftigungsdauer der betroffenen Person.

Falls eine **Anzeige durch betroffene Eltern** erfolgt, kann es zum Kontakt mit der **Kriminalpolizei** kommen. Die Kommunikation mit den Ermittlungsbehörden erfolgt durch Träger, Leitung und ggf. das Team – **möglichst außerhalb der Kita-Räumlichkeiten**. Falls eine **Spurensicherung** erforderlich ist, findet diese außerhalb der Betreuungszeiten statt, sodass **Kinder und Eltern nicht betroffen sind**.

Begleitung des Prozesses:

Die kommenden Wochen und Monate sind für Kinder, Eltern und das Team **emotional herausfordernd**. Unterschiedliche Menschen reagieren unterschiedlich – in Intensität und im zeitlichen Verlauf.

Es ist wichtig, **regelmäßig Gesprächsräume** für Kinder, Eltern und Mitarbeitende zu schaffen – **achtsam dosiert**, sodass niemand überfordert wird. Kontinuität, Sicherheit und Offenheit bilden dabei die Basis für einen stabilisierenden Prozess.

6. Rehabilitationsmöglichkeiten nach Verdacht einer internen Kindeswohlgefährdung

In Deutschland gilt der Grundsatz der **Unschuldsvermutung**. Wird ein Verdacht vollständig ausgeräumt, hat die betroffene Person ein **Recht auf Rehabilitierung**. Der Träger ist verpflichtet, den **guten Ruf** der/des Mitarbeitenden mit der gleichen Intensität wiederherzustellen, mit der zuvor der Verdacht öffentlich wurde.

Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen ist es, das **Vertrauen** in die betroffene Person innerhalb des **Teams**, der **Kindergruppe** und gegenüber den **Eltern** wieder aufzubauen.

Mögliche Maßnahmen zur Rehabilitierung:

- **Teamsitzungen**, in denen offen über den Verlauf und die Klärung des Verdachts informiert wird
- **Supervisionen**, um die emotionale Verarbeitung im Team zu unterstützen
- Ein **weiterer Elternabend**, auf dem der Träger den Eltern die Auflösung des Verdachts und die Schritte zur Rehabilitierung erläutert
- Bei Bedarf: **Einrichtungswechsel innerhalb des Trägers**
- **Externe Beratung oder Coaching** für die betroffene Person, insbesondere bei beruflicher Neuorientierung

Die **Rehabilitierung innerhalb der Einrichtung** ist in jedem Fall notwendig – **unabhängig davon, ob die betreffende Person zurückkehrt oder nicht**. Dabei ist eine **Begleitung durch eine externe Fachkraft** unerlässlich, um die Maßnahmen professionell und sensibel umzusetzen.

Einbindung von Kindern, Eltern und Team

Ein weiterer Elternabend dient der transparenten Information über die Rehabilitationsmaßnahmen für:

- die **Kinder** bzw. die Kindergruppe,
- das **pädagogische Team**,
- sowie die **Eltern**.

Für die Kinder stehen vielfältige pädagogische Angebote zur Verfügung, mit denen sie sich mit Themen wie:

- Körperlichkeit,
- Nähe und Distanz,
- Gefühlen,
- persönlichen Grenzen
beschäftigen können – z. B. durch Gesprächskreise, kreative Angebote, Bewegungseinheiten, Lieder und Gedichte.

Elternveranstaltungen unterstützen die begleitende Aufarbeitung auch auf familiärer Ebene.

Das Team erhält weiterhin **fachliche Begleitung durch externe Fachkräfte**, z. B. in Teamsitzungen, im pädagogischen Alltag oder im Rahmen von Supervisionen.

Außenwirkung und Qualitätssicherung:

Diese umfassenden Rehabilitationsmaßnahmen vermitteln der **Öffentlichkeit ein klares Signal:**

- Der Träger handelt **transparent, verantwortungsvoll** und **lösungsorientiert**.
- Der Umgang mit Verdachtsfällen ist professionell und schließt die Phase nach der Klärung mit ein.

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie:

- Artikel in lokalen Zeitungen oder
 - ein **Tag der offenen Tür**
- können zusätzlich das Vertrauen stärken und die Haltung der Einrichtung sichtbar machen.

Abschließend muss das **Schutzkonzept** selbst kritisch überprüft werden:

- Sind die Maßnahmen **funktional** und **aktuell**?
- Was hat sich bewährt, was muss angepasst werden?

Die Ergebnisse fließen in eine **Evaluation und Weiterentwicklung** des Schutzkonzepts ein.

7. Externe Fachstellen

Im Folgenden ein kurzer Überblick über einige Fachstellen (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

AMYNA e.V. Prävention vor sexueller Gewalt	Fortbildungen für Fachpersonal, Elternabende, Präventionsberatung, Literatur, Weitervermittlung
IMMA Begleitung von Mädchen und Frauen mit (sexuellen) Gewalterfahrungen	Psychosoziale Fachkräfte sind im Begleitungsprozess tätig ISEF (Beratung in Verdachtsmomenten)
KIBS (Kinderschutz München) Begleitung von Jungen und Männern mit (sexueller) Gewalterfahrung	Beratung von Betroffenen und Angehörigen, Fortbildungen, Gruppenangebote, Krisenintervention, Fachberatung
Kinderschutz Zentrum München Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien bei Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch	Prävention, Beratung, Therapie, Fortbildungen für Fachkräfte, ISEF, Kollegiale Beratung bei Kindeswohlgefährdung, Alltagspraktische Familienhelfer

Wildwasser München e.V. Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen	Begleitung von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften, Therapie, Selbsthilfegruppen, Projekte in sozialen Einrichtungen, Selbstverteidigungskurse
Beratungsteam Kinderschutz und Krisen (Referat für Bildung und Sport)	ISEF und Kinderschutz für Kitas und Träger, Beratung und Vermittlung
kostbar e.V. Prävention und Schutz vor sexuellem Missbrauch	Fortbildungen, Schutzkonzepte, Therapie, Prävention mit Kindern

Wenn Ereignisse im Kindergarten in den Bereich des Kinderschutzes fallen, ist es nicht mehr nötig, sich an die jeweils für den Stadtteil zugehörige Fachberatung zu wenden. Alle hier aufgeführten Stellen sind für ein erstes Screening geeignet.

8. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die kontinuierliche **Weiterentwicklung und Qualitätssicherung** des Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung der **pädagogischen Leitung**. Gemeinsam mit dem Team wird das Schutzkonzept **einmal jährlich reflektiert, überprüft und weiterentwickelt**.

Dabei geht es insbesondere um die Fragen:

- Welche Teile des Konzepts haben sich im Alltag bewährt?
- Wo gibt es Handlungsbedarf oder Änderungswünsche?
- Welche neuen fachlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sollten berücksichtigt werden?

Wenn erforderlich, kann zur Reflexion und Weiterentwicklung eine **externe Fachkraft** hinzugezogen werden, um zusätzliche Perspektiven und Fachimpulse einzubringen.

Die **Trägerin** kennt die Inhalte und Zielsetzungen des Schutzkonzepts und fördert aktiv die **Fort- und Weiterbildung** Ihrer Mitarbeitenden im Bereich **Kinderschutz**. Ziel ist es, dass das Team in den Bereichen **Prävention, Intervention und Rehabilitation** stets professionell, aktuell und kompetent handeln kann.

Auch **Eltern** haben bei Bedarf die Möglichkeit, gemeinsam mit dem pädagogischen Personal an **Informations- oder Fortbildungsangeboten** teilzunehmen – beispielsweise zu den Themen:

- **Selbstschutz für Kinder,**
- **Zivilcourage im Alltag,**
- **Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen,**
die in Zusammenarbeit mit **polizeilichen Fachkräften oder Beratungsstellen** angeboten werden können.

Durch diese Maßnahmen wird das Schutzkonzept als **lebendiges Instrument** verstanden, das sich kontinuierlich an den Bedürfnissen der Kinder, Familien und Fachkräfte orientiert.